

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern



Referenzen FF/PS
Datum 13. April 2022

Vernehmlassungsverfahren betreffend dem Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 2022, mit dem Sie uns den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft) zur Vernehmlassung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

1. Eckwerte des vorgestellten Projekts

Unterstützung des Vorgehens und Wahrung der Interessen der Schweiz

Wir unterstützen das gestaffelte Vorgehen des Bundes, das aus einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung, dem Erlass einer temporären Verordnung (welche dem Vernehmen nach bis August 2022 in die Vernehmlassung gehen soll) und einer späteren, ordentlichen Gesetzgebung besteht. Es stellt sicher, dass die Schweiz rasch und zielgerichtet auf die grossen Herausforderungen der internationalen Entwicklungen im Steuerbereich reagieren kann und Steuersubstrat weiterhin in der Schweiz besteuert wird.

Der Bund darf nur dann besondere Besteuerungsrechte schaffen, wenn die Interessen der Schweiz durch internationale Steuermassnahmen gefährdet sind. Auch dürfen nur diejenigen Steuersubjekte von besonderen Bestimmungsvorschriften erfasst werden, die durch diesen nicht abwendbaren ausländischen Druck betroffen sind. Weil der Bund nicht verpflichtet ist, sich im Rahmen der Gesetzgebung an internationale Standards und Modellregelungen zu halten, könnte anstelle der Schaffung von Vorschriften für die besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen daher ein «Abwehrartikel» zur Wahrung der schweizerischen Interessen im Fiskalbereich geschaffen werden, welcher besondere Vorschriften erlaubt, wenn die Interessen der Schweiz durch internationale Steuermassnahmen gefährdet sind. Mit einem solchen Abwehrartikel wäre im aktuellen internationalen Umfeld eine besondere Besteuerung von KMU ausgeschlossen.



Wechsel vom internationalen Steuerwettbewerb zum internationalen Standortwettbewerb

Die von der OECD oder von den USA geplanten Massnahmen im Steuerbereich schränken den internationalen Steuerwettbewerb erheblich ein. Künftig werden andere Standortfaktoren an Wichtigkeit gewinnen. Wir begrüssen die Idee des Bundesrates, dass die Kantone in die Verantwortung genommen werden und im internationalen Standortwettbewerb eine entscheidende Rolle spielen sollen. Dieser veränderte Wettbewerb unter den Kantonen belebt den Standort Schweiz als Ganzes und ist eine Chance für unsere Volkswirtschaft. Eine wichtige Voraussetzung für diese mögliche positive Entwicklung ist allerdings, dass die Kantone mit den notwendigen Mitteln ausgestattet werden. Von zentraler Bedeutung ist aber auch die internationale Akzeptanz der kantonalen Standortförderungsmassnahmen. Dafür steht neben den Kantonen auch der Bund, zumindest für die Festlegung von Rahmenbedingungen aufgrund internationaler Vorgaben, in der Pflicht.

Verteilung von neuen Bundessteuern

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung gibt dem Bund die Kompetenz zum Erlass einer Bundesmindeststeuer und einer Bundesmarktstaatssteuer (Art. 129a Abs. 1 zweiter Satz BV). Solche neuen Bundessteuern sollten nur eingeführt werden, wenn gleichzeitig der Kantonsanteil in der gleichen Verfassungsbestimmung festgelegt wird. Zudem wäre eine Bundesergänzungssteuer oder die Bundesmarktstaatenbesteuerung nur akzeptabel, wenn eine entsprechende Besteuerung nicht zweckmässig, sinnvoll und vom Ausland akzeptiert, durch kantonale Steuern bewerkstelligt werden kann. Aufgrund der Bedeutung der internationalen Akzeptanz sowie der zeitlichen Dringlichkeit kann eine Bundessteuerlösung für die vorläufige Regelung zugestimmt werden. Werden die Ergänzungssteuer oder die Marktstaatensteuer – zusätzlich zur direkten Bundessteuer gemäss Art. 128 Abs. 1 Bst. b BV – als Bundessteuer umgesetzt, dann muss der Kantonsanteil in der Verfassungsnorm selber geregelt werden und nicht nur in der Übergangsbestimmung. Dieser wichtige Grundsatz findet sich auch bei den übrigen Bundessteuern (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgabe, Konsumsteuern usw.). Falls Ergänzungssteuer oder Marktstaatensteuer im Rahmen der Gesetzesregelung als kantonale harmonisierte Steuern umgesetzt werden, dann muss sich die Kompetenz des Bundes auf den Erlass von harmonisierten Regeln beschränken. Wenn die möglichen Mehrerträge (zumindest mehrheitlich) bei den verursachenden Kantonen belassen werden, verlieren diese das Interesse an ihren konkurrenzfähigen Steuersätzen nicht und der bewährte *nationale* Steuerwettbewerb bleibt erhalten.

2. Einführung Ergänzungssteuer und NFA

Wir erachten die Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer, einer IIR und UTPR als grundsätzlich sinnvoll, in der Hoffnung, dass das OECD/G20 diese Steuer zu unseren Gunsten wie vorgesehen kaskadenartig akzeptiert und die Schweiz die Einnahmen erhält.

Der vorgeschlagene Ansatz des Bundes für die Regelung im NFA erscheint uns richtig, denn es sind die Kantone selbst, die indirekt bestimmen, wie hoch die Einnahmen aus der Zusatzsteuer sind, indem sie ihre Tarife festlegen. Insofern handelt es sich bei der Zusatzsteuer tatsächlich um eine tarifäre Massnahme, deren Höhe in der Hand der Kantone liegt. Bei Kantonen mit tiefen Steuersätzen kommt es zu einer höheren Zusatzsteuer, da die Differenz zur Mindeststeuer höher ist. Bei Kantonen mit hohen Steuersätzen, wie in unserem Kanton, kommt es zu einer tieferen oder keiner Zusatzsteuer, da die Differenz zur Zusatzsteuer tiefer oder je nach Massnahmen gar nicht vorhanden ist und über die Massnahmen der Patentbox und F & E geregelt werden könnte.

Die Aufsicht des Bundes über die Ergänzungssteuer soll möglichst schlank ausgestaltet und es sollen nur die notwendigen Aufsichtsfunktionen vorgesehen werden.

Exkurs:

Wir sind der Auffassung, dass die Idee des Leadkantons für die Erhebung der Ergänzungssteuer weiterverfolgt werden sollte. Hingegen erscheint uns die vorgeschlagene Ermittlung der CH-Ergänzungssteuer als zu kompliziert und nicht zweckmässig. Aus unserer Sicht müsste jeder Kanton für sich die Differenz der Netto-Steuerbelastung der Geschäftseinheit einer Gruppe ab 750 Mio. Umsatz bis zur Mindeststeuer von 15 % selber erheben.

Anstelle der vorgeschlagenen Lösung in der Bundesverfassung könnte das Parlament im Gesetzgebungsprozess kantonale Ergänzungssteuern vorsehen, welche hinreichend harmonisiert werden müssten, was im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) möglich wäre. Bei der Ermittlung der Netto-Steuerbelastung werden die Massnahmen (Patentbox, F&E Kosten, Steuerbefreiungen usw.) entsprechend auch mitberücksichtigt.

Es ist uns klar, dass mit diesem Modell die Besteuerung für Konzerne etwas höher ausfallen kann. Hingegen wäre die Anwendung zur Ermittlung der Ergänzungssteuer viel einfacher. Zudem erscheint es uns doch eher fragwürdig, wenn höher besteuerte Kantone einen Ausgleich zu tiefer besteuerten Kantonen schaffen.

3. Fazit

Wir unterstützen das Vorgehen des Bundes, welches aus einer Verfassungsänderung (mit einer erwähnten alternativen Lösung), dem Erlass einer temporären Verordnung und einer späteren, ordentlichen Gesetzgebung besteht. Wir begrüssen die Erarbeitung der vorliegenden Vorlage, welche das Interesse von Bund und Kantonen an einer raschen Einführung einer Mindestbesteuerung in der Schweiz sicherstellen kann.

Im Interesse der Schweiz werden die Kantone gefordert sein, mit gezielten Standortmassnahmen ihre Attraktivität zu erhalten. Dabei werden die Kantone auf die Unterstützung und die entsprechenden Rahmenbedingungen des Bundes angewiesen sein.

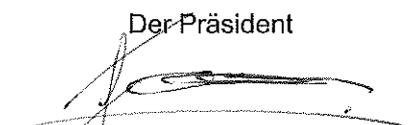
Wir hoffen, dass die Dringlichkeit und Brisanz dieser Thematik von Politik und Regierung auf die Stimmberechtigten portiert werden kann, so dass die Weichen für eine erfolgreiche Volksabstimmung gestellt werden können. Obwohl unser Kanton mit seiner Steuerbelastung über den internationalen Mindestbesteuerungs-Regeln liegt und wir wenig Steuersubstrat von multinationalen Unternehmensgruppen aufweisen, setzen wir uns stark für eine termingerechte Einführung dieses Projekts ein.

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung von neuen Bundessteuern erfordert, dass gleichzeitig der Kantonsanteil in der Verfassung festgelegt wird. Die Ertragskompetenz der Kantone an der neuen Ergänzungssteuer sowie die Berücksichtigung des Verursacherprinzips sollten bereits auf Verfassungsstufe ausdrücklich festgeschrieben werden, damit diese Punkte auch nach der Anwendung der Übergangsregelung weitergelten können.

Wir würden es begrüssen, wenn der im Exkurs erwähnte Vorschlag näher geprüft wird. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die enormen Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri